



## Ihre Rechtsanwälte im Beamtenrecht

### Florian Hupperts

Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

Tätigkeitsschwerpunkt  
Öffentliches Dienstrecht

### Sven Ollmann

Tätigkeitsschwerpunkt  
Öffentliches Dienstrecht

### Marc Imberg

Tätigkeitsschwerpunkt  
Öffentliches Dienstrecht

**informieren:**

## **VG Münster: Übernahme eines Schmerzensgeldanspruchs gemäß § 82a Abs. 1 Satz 1 LBG NRW auch auf der Grundlage eines Vollstreckungsbescheides**

Seit rund vier Jahren hat § 82a LBG NRW für die Polizeibeamten, die im Dienst verletzt werden, eine deutliche Verbesserung gebracht. Die Schädiger sind häufig mittellos. Dies führt dazu, dass zwar ein Urteil mit einer Verpflichtung zur Schmerzensgeldzahlung erwirkt werden kann. Dieses kann gegen die Schädiger aber nicht vollstreckt werden, wenn diese „nichts haben“. § 82a LBG NRW sieht die Möglichkeit vor, dass der Dienstherr das Schmerzensgeld übernimmt.

Das Verwaltungsgericht Münster hat nun in einem von Herrn Rechtsanwalt Hupperts geführten Klageverfahren mit Urteil vom 15.06.2020 – 5 K 2861/19 – entschieden, dass auch ein Vollstreckungsbescheid ausreichend ist.

### **Die Entscheidung**

Voraussetzung ist gemäß § 82 a Abs. 1 Satz 1 LBG NRW, dass der Schädiger durch „rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts“ verurteilt wird. Vom Dienstherrn wurde daher bislang immer gefordert, dass tatsächlich ein Urteil vorliegt. Ein Vollstreckungsbescheid, der im Anschluss an einen Mahnbescheid wesentlich schneller und kostengünstiger erwirkt werden kann, wurde nicht anerkannt.

Das VG Münster hat nun klargestellt, dass die Gleichstellung von einem rechtskräftigen Endurteil und einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid sich aufgrund einer an gesetzlicher Systematik, Gesetzeshistorie sowie Sinn und Zweck der Norm orientierten Auslegung ergäbe. Jedenfalls sei die Vorschrift entsprechend anwendbar. In der weiteren Urteilsbegründung stellt das Verwaltungsgericht ausführlich dar, dass der Vollstreckungsbescheid einem Versäumnisurteil ähnele. Auch die Gesetzeshistorie spreche für eine Gleichstellung.

Der Dienstherr hat immer eingewandt, dass einem Vollstreckungsbescheid keine richterliche Prüfung über die Berechtigung und Höhe des Schmerzensgeldanspruches vorausgehe. Hierzu schildert das Verwaltungsgericht, dass Anerkenntnisurteile und Vergleiche von der Vorschrift des § 82 a LBG NRW auch umfasst seien. Auch hier finde keine entsprechende Prüfung statt. Einem Missbrauch durch ein kollusives Zusammenwirken zwischen den Polizeibeamten und einem angeblich Geschädigten könne entgegen gewirkt werden. Wenn ein Polizeibeamter und ein Dritter sich zusammentun, um ein unberechtigtes oder unberechtigt hohes Schmerzensgeld titulieren zu lassen, welches der

Dienstherr dann übernehmen soll, habe der Dienstherr die Möglichkeit, im Rahmen der Ausübung seines Ermessens die Übernahme (teilweise) abzulehnen. Eine solche Nachprüfung der Höhe des Schmerzensgeldes sei bei Vergleichen und Anerkenntnisurteilen ebenso notwendig (aber auch möglich) wie bei Vollstreckungsbescheiden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Dienstherr hat Rechtsmittel eingelegt.

### **Bewertung**

Die Entscheidung ist für die Polizeibeamten höchst erfreulich. Sie würde eine wesentlich schnellere und kostengünstigere Möglichkeit eröffnen, einen Titel gegen einen Schädiger zu erlangen. Gerade der zeitliche Aspekt bei der Erlangung des Titels spielt häufig eine Rolle, wenn zu befürchten steht, dass ein Schädiger (beispielsweise nach einer Entlassung aus einer JVA) untertaucht oder sich ins Ausland absetzt.

Auch für den Dienstherrn wäre diese Möglichkeit aus unserer Sicht eigentlich positiv zu bewerten. Der Dienstherr stellt den Polizeibeamten schließlich Rechtsschutz für die Erlangung eines Vollstreckungstitels zur Verfügung. Hier sollte der Dienstherr eigentlich ein Interesse daran haben, dass die kostengünstigste Möglichkeit gewählt wird.

In Bezug auf die Missbrauchsgefahr ist zunächst einmal festzustellen, dass ein kollusives Zusammenwirken eines Polizeibeamten mit einem Dritten, um einen unberechtigten Titel zu erwirken, ein erhebliches Dienstvergehen darstellen würde, das Konsequenzen bis zur Entfernung aus dem Dienst nach sich ziehen könnte. Es ist nicht davon auszugehen, dass dies tatsächlich in nennenswertem Umfang geschieht. Darüber hinaus hat der Dienstherr die Möglichkeit, die Angemessenheit des Schmerzensgeldes im Rahmen von Vollstreckungsbescheiden selbst zu überprüfen und bei fehlender Angemessenheit das Schmerzensgeld nur teilweise zu übernehmen.

Grundsätzlich ist es sicherlich auch durchaus zu begrüßen, dass der Dienstherr Berufung zum Oberverwaltungsgericht NRW eingelegt hat. Dadurch wird für die Beamten in nächster Zeit Klarheit geschaffen werden.

Bis eine Entscheidung des OVG NRW vorliegt, wird man allerdings feststellen müssen, dass zunächst nach wie vor der Klageweg vor den Zivilgerichten beschritten werden sollte, um sicherzustellen, dass der Dienstherr das Schmerzensgeld im Fall der Fälle auch tatsächlich übernimmt.


Sie können Ihre Einwilligung in den Empfang unserer Rundschreiben jederzeit formlos (z.B. per E-Mail) widerrufen. Wir können die ausgetragenen E-Mailadressen bis zu drei Jahren auf Grundlage unserer berechtigten Interessen speichern bevor wir sie löschen, um eine ehemals gegebene Einwilligung nachweisen zu können. Die Verarbeitung dieser Daten wird auf den Zweck einer möglichen Abwehr von Ansprüchen beschränkt. Ein individueller Löschungsantrag ist jederzeit möglich, sofern zugleich das ehemalige Bestehen einer Einwilligung bestätigt wird.




#### **BÜRO BOCHUM**

Westring 23

44787 Bochum


 +49 (0)234 96137-0


 +49 (0)234 96137-49


#### **BÜRO DÜSSELDORF**


Benrather Schloßallee 62

40597 Düsseldorf

 +49 (0)211 2109014-0

 +49 (0)211 2109014-9

 [www.bn-anwaelte.de](http://www.bn-anwaelte.de)

 [info@bn-anwalte.de](mailto:info@bn-anwalte.de)